

Der Ordensstand ist ein Baum, den man entblättern, auch wohl umhauen kann; aber er wird immer wieder in neuer Jugendfrische emporwachsen; seine Wurzeln ruhen im tiefen Grunde jener göttlichen Vorsehung, welche die Kirche erhält und leitet." Nachdem P. Braunsberger sodann noch der segensvollen Wirklichkeit der Ordensgenossenschaften auf dem Gebiete der christlichen Erziehung, des christlichen Unterrichtes, der Charitas u. s. w. kurz Erwähnung getan, schließt er mit den Worten: „In manchen Ländern würden die Orden noch viel mehr Tränen trocknen und viel mehr Wunden heilen, würden nicht vielfach ihnen die Hände gebunden und Balken in den Weg gelegt.“ — Möge das treffliche Buch viele Leser finden, besonders in den Kreisen der gebildeten Laien und auch derjenigen, welche keine Freunde der Orden sind!

Dr. Max Heimbucher,
f. o. Lyzealprofessor.

Bamberg.

16) **Die Resignation der Benefizien.** Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. theol. Franz Gillmann. Sep.-Abdr. aus dem Archiv für kathol. Kirchenrecht. Mainz. VII, 200 S. Gr. 8°. Kirchheim. 1901. M. 2.80 = K 3.36.

Vorliegende Schrift stellt die von der Münchener theologischen Fakultät genehmigte Inaugural-Dissertation des Herrn Verfassers dar und erschien zuerst in mehreren Fortsetzungen gedruckt im Archiv für kathol. Kirchenrecht.

Mit großer Gewandtheit und ebensolcher Sach- und Literaturkenntnis behandelt Gillmann ein ziemlich schwieriges Thema: das erste Hauptstück (S. 6 bis 132) bespricht in fünf Kapiteln die einfache Resignation, das zweite Hauptstück (S. 132—200) in vier Kapiteln die bedingte Resignation. In einem Anhang zu den einzelnen Abschnitten werden die einschlägigen staatlichen Bestimmungen Deutschlands und Österreichs registriert. Selbstverständlich gehören manche der dargestellten Erscheinungen auf dem Gebiete der Resignation der Geschichte an, konnten aber, weil es sich um eine historische Erörterung handelte, nicht übergegangen werden.

Die Arbeit gereicht sowohl dem Herrn Verfasser wie auch der Münchener theolog. Fakultät zur Ehre.

Sachlich möchte der Referent folgendes bemerken: S. 26 werden die Manualien, wenigstens anscheinend, zu den Benefizien gerechnet. Der Ausdruck auf S. 29: „Die Konstitution quanta cura wurde in Frankreich nicht angenommen“ vermag keine juristische Begründung zu geben. Zu formalistisch will uns folgender Satz auf S. 33 erscheinen: „Hat jemand aus großer ungerechter Weise ihm eingejagter Furcht sich eidlich zur Resignation seines Benefiziums verpflichtet, so ist er zur Erfüllung des Eides gehalten, kann aber darnach seine Pfründe wieder zurückfordern, da sich der Schwur hierauf nicht erstreckt.“ Auf S. 194 muss es statt „Seelsorger weltlichen Standes“ heißen weltgeistlichen Standes. Auf S. 195 hätte statt des Gesetzes vom 19. April 1885 das nunmehr geltende Gesetz vom 19. September 1898 angeführt werden können.

Graz.

Dr. Johann Haring.

17) **Sonn- und Festtags-Predigten** über die falschen Grundsätze, Modelaster und Scheintugenden der Zeit. Vor einem Jahrhundert vorgetragen von P. Albert Comployer O. Cap., Sonn- und Festtags-